

# RS Vwgh 2007/9/6 2005/01/0831

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2007

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/01/0459 E 23. Februar 2006 RS 1

### Stammrechtssatz

Bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers, insbesondere auf von ihm begangene Straftaten Bedacht zu nehmen. Maßgebend ist, ob es sich dabei um Rechtsbrüche handelt, die den Schluss rechtfertigen, der Verleihungswerber werde auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung - oder andere im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte Rechtsgüter - erlassene Vorschriften missachten. In der Art, der Schwere und der Häufigkeit solcher Verstöße kommt die - allenfalls negative - Einstellung des Betreffenden gegenüber den zur Hintanhaltung solcher Gefahren erlassenen Gesetzen zum Ausdruck (Hinweis E 8. März 2005, 2004/01/0421).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005010831.X01

### Im RIS seit

08.10.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)